



Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)
als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde

LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen

MEDIENREGELUNG

Computer, Spielkonsolen und andere Geräte der Unterhaltungselektronik sowie der Umgang mit den dazu gehörigen Medien in den LWL-Maßregelvollzugskliniken

Stand: 02.04.2013

Vorbemerkung

Gem. § 7 Abs. 3 S. 1 MRVG können die Patientinnen und Patienten während ihres Aufenthaltes in einer Maßregelvollzugsklinik Gegenstände erwerben und einbringen. Grundsätzlich erlaubt damit das Gesetz die Einbringung persönlicher Gegenstände. Allerdings können die Einbringung oder Benutzung von Gegenständen ausgeschlossen oder untersagt werden, soweit die Therapie, das geordnete Zusammenleben oder die Sicherheit dies erfordern (§7 Abs. 3 S. 2 MRVG).

Die folgenden Grundsätze sollen für den Bereich der elektronischen Medien näher verdeutlichen, unter welchen Voraussetzungen eine Einbringung dieser Medien in die Maßregelvollzugskliniken erfolgen kann.

1. „Elektronische Geräte“ im Allgemeinen

Geräte und Medien dürfen nur eingebracht werden, wenn dies von der Klinik genehmigt worden ist. Hierzu ist ein Antrag erforderlich, in dem die zu beschaffenden Hard- und/oder Softwarekomponenten im Einzelnen aufgelistet sind.

Genehmigte Geräte und Medien müssen innerhalb von 6 Monaten beschafft sein. Ansonsten verliert die Genehmigung ihre Gültigkeit. Der Nachweis über die erteilte Genehmigung für die Einbringung obliegt der Patientin/dem Patienten.

Folgende Ausstattungsmerkmale/Eigenschaften sind grundsätzlich nicht erlaubt:

- Ein Internetzugang ist für alle Geräte nicht zulässig.

Begründung: Über das Internet besteht die Möglichkeit, sich unkontrollierbar Zugang zu therapeutisch bedenklichen Inhalten (Kinderpornografie u.ä.) zu verschaffen. Das Herunterladen entsprechender Inhalte kann strafbar sein.

Außerdem darf eine unkontrollierbare Kontaktaufnahme von Patienten/Patientinnen nach außen nicht ermöglicht werden, um Fluchtvorbereitungen und die Verübung von Straftaten zu unterbinden.

Eine gänzlich unkontrollierbare Kontaktaufnahme der Patienten/Patientinnen innerhalb der Klinik muss ebenfalls aus Gründen der inneren Sicherheit der Klinik vermieden werden.

- Netzwerkfähigkeit (derzeit z.B.: WLAN, Ethernet, Firewire, Modem, Bluetooth)



- Digitales Fernsehen darf nur auf von der Klinik zugelassenen Fernsehgeräten empfangen werden.
- Geräte zum Speichern größerer Datenmengen (derzeit z.B.: CD-/DVD-Brenner, Festplatten, USB-Sticks)
- Anschlussmöglichkeiten für Massenspeicher (derzeit z.B.: USB-Anschluss, Firewire, Kartenleser, PCMCIA-Anschluss). Das Einbringen von USB-Hubs ist nicht zulässig, damit es nicht zu einer unkontrollierten Vervielfältigung von USB-Schnittstellen kommt.

Begründung: Das Einschleusen von USB-Sticks mit verbotenen Inhalten kann nicht zu 100 Prozent verhindert werden, so dass aus Sicherheitssicht ein Missbrauch nur vermieden werden kann, wenn die Endgeräte verboten bzw. die Schnittstellen versiegelt werden.

- Geräte zur Aufnahme von analogen und digitalen Bild- und Tonaufzeichnungen

Begründung: Die Möglichkeit, unkontrolliert Bilder von der Einrichtung und ihren Sicherheitseinrichtungen aufnehmen zu können, stellt eine Gefahr für die Sicherheit der Einrichtung dar.

Das Fotografieren von Mitpatienten/Mitpatientinnen/Beschäftigten ohne deren Einverständnis verletzt deren Persönlichkeitsrechte.

- Für Einbringung und Besitz unveränderbarer digitaler Datenträger kann eine Obergrenze festgelegt werden.
Im direkten Patientenzugriff darf die Zahl von 100 Datenträgern nicht überschritten werden. Die Kliniken sind berechtigt, niedrigere Höchstgrenzen festzusetzen.
- Verschlüsselungshard- und -software sowie Programme, die eine Kontrolle der Inhalte erschweren oder verhindern (wie z.B. Cleaner, Shredder)
- Das Einbringen von technischen Geräten, die geeignet sind Fälschungen herzustellen, ist nicht zulässig (z.B. Scanner, Kopierer).

Technische Instandhaltung

Technische Instandhaltungen dürfen nur auf Antrag und durch von den Kliniken autorisierte Fachwerkstätten durchgeführt werden. Die Fähigkeiten der Geräte dürfen dadurch nicht wesentlich erweitert werden.

Begründung: Unfallgefahr bei nicht sachgemäßem Einbau, Haftung etc.

Anm.: Der Bestandschutz berechtigt nur zu Maßnahmen der Instandhaltung nicht aber zu einer davon unabhängigen Nachrüstung. Bestandsschutz genießen patienteneigene Geräte nur in dem Umfang sowie mit den Fähigkeiten und Ausstattungsmerkmalen, die Gegenstand der ursprünglichen Genehmigung waren.



2. Spezielle Gerätetypen

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die vorstehend unter Nr. 1 beschriebenen Regelungen für sämtliche in diesem Abschnitt genannten Gerätetypen gelten.

2.1 Patienteneigene Computer/PC

PC werden von der Rechtsprechung als Gegenstände mit gesteigerter Gefährlichkeit eingestuft (vgl. u.a. BVerfG, Beschl. v. 31.03.03 – 2 BvR 1848/02, NJW 2003, 2447).

Aufgrund der von der Nutzung patienteneigener PC ausgehenden Gefahr wird Patienten und Patientinnen in gesicherten Bereichen die Neuanschaffung und Nutzung privater PC verwehrt. E-Books, Tablet-PC und Geräte mit vergleichbaren Nutzungsmöglichkeiten werden wie private PC behandelt.

PC von Patientinnen und Patienten, die sich für die Weiternutzung ihrer vorhanden PC auf Bestandsschutz berufen können, sind regelmäßig darauf zu überprüfen, ob es Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Nutzung gibt. Letzteres wäre ein Grund für den Entzug des Gerätes.

Zum Resozialisierungsauftrag des Maßregelvollzuges gehört auch die Heranführung an eine verantwortungsvolle Nutzung von PC und Internet unter kontrollierten Bedingungen. Dem Resozialisierungsgedanken ist dadurch Rechnung zu tragen, dass den Patienten und Patientinnen, die keinen privaten PC besitzen können, eine ausreichende Anzahl von klinikeigenen Stations-PC zur Nutzung ohne Zugang zum Internet zur Verfügung steht. Eine Nutzung des Internets in gesicherten Klinikbereichen erfolgt ausschließlich auf speziellen PC der Klinik unter kontrollierten Bedingungen. Hierfür ist eine patientenbezogene Genehmigung der Klinik erforderlich, die nur unter der Voraussetzung erteilt werden kann, dass eine zwingende Notwendigkeit nachgewiesen wird, das Internet nutzen zu müssen (z.B. für unabweisbar notwendige Zwecke im Rahmen eines Studiums oder einer schulischen Ausbildung).

Ausnahmen

Sollte aus zwingenden Gründen im Einzelfall eine Ausnahme vom o.g. Grundsatz des PC-Verbotes erfolgen, muss die Klinik dies im Einzelfall speziell prüfen.

Genehmigungen sollten zeitlich beschränkt für die Dauer des Aufenthalts in der aktuellen Klinik und des Bestehens des Ausnahmetatbestandes, der die Genehmigung gerechtfertigt hat (z.B. Ende des Studiums), erteilt werden.

Neben den in Nr. 1 genannten Beschränkungen sind folgende Ausstattungsmerkmale/Eigenschaften grundsätzlich nicht erlaubt:

- Geräte zum Speichern größerer Datenmengen (außer einer internen Festplatte in geeigneter Größe) (derzeit z.B.: CD-/DVD-Brenner, externe Festplatten)



Hinweis: Insbesondere zur Datensicherung auf externen Medien können abweichende Regelungen getroffen werden, wobei Kontrollen der Medien zulässig sind. Erfolgt die Datensicherung auf USB-Stick, ist nicht mehr als 1 USB-Stick pro Person zugelassen.

2.2 Spielkonsolen

Das Einbringen von Spielkonsolen ist nur mit Erlaubnis der Klinik zulässig.

2.3 Fernsehen

Es bleibt der jeweiligen LWL-Maßregelvollzugsklinik überlassen, ob sie Fernsehempfang mittels klinikeigenen oder patienteneigenen Geräten ermöglicht.
Regelungen und Begrenzungen des Fernsehempfangs müssen individuell und unter patientenbezogenen Aspekten der Therapie und Sicherheit vorgenommen werden.

Das Einbringen von Empfängern für **digitales** Kabel- (DVB-C) oder Satellitenfernsehen (DVB-S) (dazu gehören auch Geräte für den Empfang von „Sky“, „UNITYMEDIA“ oder anderen Pay-TV-Sendern) ist nicht gestattet.

Begründung: Durch diese Receiver kann man unkontrolliert über digitale Sendetechnik Programme unkontrollierbaren Inhaltes empfangen. Es können kurzfristig pay-per-view-Filme gebucht werden, die im Inhalt weit über die gängigen Jugendschutzkriterien hinausgehen. Die Filme können telefonisch gebucht und zu einer bestimmten, vom Anrufer bestellten Zeit gesendet werden. Es ist weder im Vorfeld noch im Nachhinein kontrollierbar und feststellbar, welche Filme angeschaut wurden. Außerdem gibt es die Möglichkeit, sich über Dritte eine sog. Smart-Card mit PIN zu beschaffen, die keinerlei Buchungseinschränkungen unterliegt. Ein Missbrauch kann auch nicht durch regelmäßige Kontrollen verhindert werden. Es besteht auch kaum die Möglichkeit, einen Missbrauch überhaupt aufzudecken, welcher dann wiederum Rückschlüsse auf Therapiestand und womöglich auch Legalprognose zuließe.

Das Einbringen von DVB-T-Empfängern (digitales terrestrisches Fernsehen) kann von der Klinik unter Berücksichtigung des Programmangebotes untersagt werden.

Für patienteneigene Geräte wird die Bildschirmgröße bei Flachbildschirmen auf 26 Zoll-, bei Röhrenbildschirmen auf 51 cm-Bildschirmdiagonale begrenzt.

*Begründung: Es besteht die Gefahr, dass im Brandfall ein zu großes Fernsehgerät den Fluchtweg blockiert.
Aus Gesundheitsgründen sollte ein hinreichender Betrachtungsabstand zum Fernsehgerät bestehen. Angesichts der relativ geringen Größe der Patientenzimmer kann ein angemessener Abstand zwischen Betrachter/in und Fernseher bei größeren Geräten nicht mehr gewährleistet werden.
Größere Fernsehgeräte erzeugen eine zu hohe Abwärme.
Die Möblierung der Patientenzimmer ist nicht darauf ausgelegt, größere Fernseher darauf aufzustellen. Dies gefährdet die Standsicherheit der Geräte.*



2.4 Andere Geräte der Unterhaltungselektronik

Schnurlose Kopfhörer, die zur Übertragung Funktechnologie benutzen, dürfen nur eingebracht werden, wenn sie von der LWL-Nachrichtentechnik als unbedenklich eingestuft worden sind.

Begründung: Nur so ist gewährleistet, dass durch den Betrieb der Kopfhörer die Funktion der Personennotrufanlagen nicht beeinträchtigt wird.

Das Einbringen von Mobiltelefonen / Smartphones ist nicht gestattet.

Die Nutzung von Mobiltelefonen ist Patienten und Patientinnen grundsätzlich nur außerhalb geschlossener Klinikbereiche erlaubt und auch nur dann, wenn sichergestellt wird, dass wichtige Therapieziele dadurch nicht beeinträchtigt werden. Klinikspezifische Regelungen können abweichen.

Mobile bildgebende Geräte (wie z.B. DVD-Player) sind nicht zulässig, da keine Kontrollmöglichkeiten mehr bestehen.

3. (Wieder-)Beschreibbare Medien

(Wieder-)Beschreibbare Medien (derzeit z.B.: USB-Sticks/MP3-Player, CD-/DVD-Rohlinge, gebrannte Datenträger, Speicherkarten, externe Festplatten) werden als sicherheitskritisch eingestuft und dürfen nur mit Erlaubnis der Klinik (insbesondere zur Datensicherung) eingebracht werden.

Anm.: Die Verwendung derartiger Medien darf kontrolliert werden. Sie können nach Verwendung (z.B. Datensicherung) in Verwahrung genommen werden.



4. Medien (Filme und Programme für Spielkonsolen und PC, Audio-/Film-CD/DVD, Videokassetten etc.)

Das Einbringen und Herstellen von Medien, welche die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung und das geordnete Zusammenleben gefährden ist verboten.

Dies sind insbesondere

- unsittliche¹,
- sexistische,
- verrohend wirkende²,
- die Menschenwürde verletzende,
- zu Gewalttätigkeit,
- Verbrechen oder
- Rassenhass anreizende

Medien,

- Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
- Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird,
- Medien, die ausländerfeindliche, rechtsextreme, antisemitische Inhalte zum Gegenstand haben oder
- sich gegen sonstige Personengruppen richten, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Minderheit darstellen,
- Medien, die die totalitäre NS-Ideologie aufwerten, rehabilitieren oder verharmlosen,
- Medien, die zum Drogenkonsum anreizen oder diesen verharmlosen,
- Medien, die Suchtmittelmissbrauch verherrlichen bzw. befürworten sowie
- Medien, die selbstzerstörerisches Verhalten propagieren.
- Medien die anderweitige, religiös oder politisch geartete, extreme Ansichten bzw. Ideologien in Verbindung mit einer diesen zu Grunde liegenden Gewaltverherrlichung vertreten oder deren Ziele als erstrebenswert herausstellen.

¹ Ein Medium ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung unsittlich, wenn es nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet ist, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen. Dazu können zählen:

Verherrlichung von Promiskuität, Gruppensex oder Prostitution, Präsentation von Menschen als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte, Gewaltnwendungen oder sonst entwürdigende Darstellungen. Die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung ist weiterhin dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Konsum des Mediums das sittliche Verhalten im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von den im Grundgesetz formulierten Normen der Erziehung wesentlich abweicht.

Ein Gefährdungspotential ist insbesondere dann zu bejahen, wenn durch unsittliche Inhalte eines Mediums Patienten sozial-ethisch desorientiert werden können bzw. eine Desorientierung dadurch verfestigt werden kann.

² Dies sind z.B. Medien, die negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude wecken oder fördern sowie Gewaltnwendungen beschreiben, welche durch aufwändige Inszenierung ästhetisiert wird.



Hierzu zählen insbesondere und in jedem Fall (aber nicht abschließend) die in den Indizierungslisten der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und in der Broschüre „Musik – Mode – Markenzeichen, Rechtsextremismus bei Jugendlichen“ des Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen aufgeführten Symbole und die von dort genannten Autoren und Interpreten produzierten und/oder verantworteten Medien.

Grundsätzlich dürfen nur originalverpackte über den Handel bezogene Medien eingebracht werden. Eine Erlaubnis der Klinik ist in jedem Einzelfall erforderlich.

Anm.: Von der vollzugsrechtlichen Rechtsprechung ist grundsätzlich anerkannt, dass von elektronischen Datenträgern grundsätzlich eine Gefahr für die Sicherheit einer Vollzugseinrichtung ausgeht, weil damit insbesondere die Möglichkeit schwer kontrollierbarer Nachrichtenübermittlung besteht (LG Karlsruhe, Beschl. v. 18.01.2002 – 2 StVK 30/01, juris). Insbesondere besteht bei selbstgebrannten und (wieder)beschreibbaren Medien die Gefahr, dass mit Gesichtspunkten der Therapie nicht zu vereinbarende Inhalte unkontrollierbar in die Klinik eingebracht werden können. Darüber hinaus besteht bei selbst erstellten Medien die Gefahr, dass diese unter Verletzung des Urheberrechtes vervielfältigt worden sind. Die Benutzung derartiger Raubkopien kann eine Straftat nach §§ 106, 69c UrhG darstellen (LG Karlsruhe a.a.O.).

Um diesen Gefahren wirksam begegnen zu können ist von der vollzugsrechtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass es zulässig ist, nur die Einbringung von originalverpackten über den Handel bezogenen Medien zuzulassen (LG Karlsruhe a.a.O.; LG Bochum, Beschl. v. 29.01.2002 – Vollz F 727/01 -, juris; Schleswig-Holsteinisches OLG, Beschl. v. 10.01.2006 – 2 Vollz Ws 453/05 (296/05), juris).

Die Klinik kann die Einbringung von o.g. Medien aus dem Privatbesitz des Patienten/der Patientin (nicht dritter Personen) erlauben.

Das Einbringen von Spielen, Audio-/Film-CD/DVD und Programmen ist darüber hinaus nur gestattet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Filme/Spiele/Programme mit deutscher Einstufung bis einschließlich FSK (Filme) / USK (Spiele) 16 dürfen eingebracht werden.
- Zusätzlich wird individuell geprüft, ob therapeutische Gründe gegen die Zulassung der Einbringung in die Klinik sprechen.

Tausch, Verleih und Weitergabe von Medien an andere Patienten/Patientinnen können eingeschränkt und von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden.



Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL)
als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde

LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen

5. Geltungsbereich

Sämtliche auf der Basis dieser Medienregelung ergangenen Genehmigungen gelten ausschließlich für die Klinik, in der der Antrag auf Erwerb und Betrieb eines Gerätes bzw. auf Einbringung von Medien gestellt und genehmigt wurde.

Bei Verlegungen in eine andere Einrichtung wird im Einzelfall geprüft, ob die Genehmigung aufrecht erhalten und das Gerät bzw. die Medien im Besitz des Patienten/der Patientin bleiben dürfen.